

Neues Transparenzregister

Wer muss bis wann handeln?

■ UM WAS GEHT ES?

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG), welches am **1. Oktober 2026** in Kraft tritt, führt die Schweiz ein Register der wirtschaftlich berechtigten Personen ein. Entgegen verbreiteten Befürchtungen handelt es sich jedoch nicht um ein öffentliches Register. Die Pflicht zur Meldung betrifft einen grossen Teil der in der Schweiz registrierten Gesellschaften.

■ WER IST DAVON BETROFFEN?

Die Schweiz führt mit dem Transparenzregister eine zentrale Datenbank über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Gesellschaften ein. Betroffen sind Aktiengesellschaften (AG), GmbH, Kommandit-AG, Genossenschaften, kollektive Kapitalanlagen des KAG sowie bestimmte ausländische Gesellschaften mit Bezug zur Schweiz, während börsennotierte Gesellschaften sowie deren zu mehr als 75% gehaltene Tochtergesellschaften grundsätzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

■ WER KANN DIE DATEN EINSEHEN?

Wichtig ist: Das Transparenzregister ist **nicht öffentlich einsehbar**. Zugriff erhalten namentlich Strafverfolgungs- und Steuerbehörden, Geldwäschereiaufsichtsbehörden sowie Finanzintermediäre, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (Art. 25-29 TJPG). Zudem hält Art. 46 Abs. 4 TJPG ausdrücklich fest, dass das Öffentlichkeitsgesetz auf die Registerdaten nicht anwendbar ist.

■ WAS UND WIE MUSS GEMELDET WERDEN?

Melden müssen die Gesellschaften die natürlichen Personen, welche sie letztlich kontrollieren. Als wirtschaftlich berechtigt gilt grundsätzlich, wer direkt oder indirekt mindestens 25% der Stimmen oder des Kapitals hält oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert. Erfüllt keine Person diese Kriterien ((z. B. bei breit gestreutem Aktionariat) gilt subsidiär die oberste Organperson (bei einer AG i.d.R. der Verwaltungsratspräsident) als wirtschaftlich berechtigt.

Die Meldung erfolgt elektronisch über [EasyGov](#), ein Online-Portal des Bundes, an das Transparenzregister. Zu melden sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz (Ort und Staat) der wirtschaftlich berechtigten Person. Zusätzlich sind Angaben zur Art und zum Umfang der ausgeübten Kontrolle (z. B. Beteiligungs- oder Stimmrechtsquote) erforderlich.

■ BIS WANN MÜSSEN DIE DATEN GEMELDET WERDEN?

Für bereits bestehende Gesellschaften gelten folgende Übergangsfristen:

- Juristische Personen, bei denen **alle wirtschaftlich berechtigten Personen** als Gesellschafterinnen, Gesellschafter oder als Organ **im Handelsregister eingetragen** sind: **30. September 2028**
- AG mit ordentlicher Revision: **31. Dezember 2026**
- Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revision: **31. Januar 2027**
- AG ohne ordentliche Revision: **28. Februar 2027**
- Übrige Gesellschaften und juristische Personen: **31. März 2027**

Neues Transparenzregister

Wer muss bis wann handeln?

Für **Neugründungen** sowie für Gesellschaften, die nach dem 1. Oktober 2026 eine **Änderung im Handelsregister** eintragen lassen, muss die **Meldung innert eines Monats** erfolgen. Dasselbe gilt für spätere Änderungen der im Transparenzregister erfassten Daten. Unternehmen sollten deshalb frühzeitig prüfen, wer als wirtschaftlich berechtigte Person gilt und welche Frist für sie gilt.

■ WÜNSCHEN SIE UNTERSTÜTZUNG BEI DER TRANSPARENZREGISTER-MELDUNG?

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Personen und übernehmen für Sie die elektronische Meldung über EasyGov an das Transparenzregister.

■ IHRE PROVIDA ANSPRECHPARTNER



Susanne Stark
dipl. Steuerexpertin
Tel. +41 52 723 03 03
susanne.stark@provida.ch

Frauenfeld
Bahnhofplatz 68
8500 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 03



Benjamin Trunz
Bereichsleiter Consulting
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 71 227 70 25
benjamin.trunz@provida.ch

St. Gallen
Schützengasse 12
9000 St.Gallen
Tel. +41 71 227 70 70



Rahel Leemann
dipl. Steuerexpertin
Tel. +41 52 723 03 62
rahel.leemann@provida.ch

Frauenfeld
Bahnhofplatz 68
8500 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 03

Rechtsgrundlagen / Quelle:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/2900/de> Art. 4, 9, 25-29, 46 Abs. 4 sowie Art. 51 TJPG.